

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes

(Museums- und Sammlungsgesetz; MSG)

Erläuternder Bericht

April 2007

Vernehmlassungsfrist: 9. Juli 2007

Übersicht

Mit diesem Bericht wird ein Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes vorgelegt. Das neue Gesetz hat zwei Materien zum Gegenstand: Erstens verpflichtet es sämtliche Museen und Sammlungen des Bundes auf gemeinsame Ziele und erteilt ihnen einen einheitlichen Grundauftrag. Zweitens wird mit dem Gesetz die Rechtsgrundlage für ein Schweizerisches Nationalmuseum geschaffen.

Museumspolitik des Bundes

Der Bund betreibt heute 15 eigene Museen und verfügt über zahlreiche Sammlungen beweglicher Kulturgüter. Bis anhin agieren die verschiedenen Museen und Sammlungen des Bundes weitgehend unabhängig voneinander. Eine Koordination zwischen den Museen und Sammlungen des Bundes fehlt ebenso sehr wie eine Definition der Ziele, die der Bund mit seinen Museen und Sammlungen erreichen will. Das Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes (Museums- und Sammlungsgesetz; MSG) soll dies ändern. Es verpflichtet die bundeseigenen Museen und Sammlungen auf gemeinsame Ziele und erteilt ihnen einen einheitlichen Grundauftrag. Mit diesen Instrumenten will der Bundesrat die Bundesaktivitäten im Museumsbereich in Zukunft besser aufeinander abstimmen und die Grundlage für eine übergeordnete Museumspolitik des Bundes legen, welche für alle Museen und Sammlungen des Bundes verbindlich sein soll.

Schweizerisches Nationalmuseum

Neben der erstmaligen Festlegung einer Museumspolitik des Bundes enthält die Vorlage wichtige strukturelle Neuerungen. Die bisherige „MUSEE SUISSE Gruppe“, bestehend aus dem Landesmuseum Zürich, dem Château de Prangins und sechs weiteren Museen, soll erstens zu einer öffentlich-rechtliche Anstalt verselbstständigt und zweitens redimensioniert werden. Die öffentlich-rechtliche Anstalt, welche den Namen Schweizerisches Nationalmuseum tragen soll, wird über drei Standorte (Zürich, Prangins und Schwyz) sowie ein Sammlungszentrum in Affoltern am Albis verfügen. Im Weiteren sollen auch die Führungsstruktur des Schweizerischen Nationalmuseums sowie seine Steuerung und Aufsicht durch den Bund modernisiert und an die Corporate-Governance-Grundsätze des Bundes angepasst werden.

Erläuternder Bericht

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Museen und Sammlungen des Bundes

1.1.1.1 Die bisherige „MUSSE SUISSE Gruppe“

Unter dem Label „MUSEE SUISSE Gruppe“ firmiert seit 1998 ein Arbeitszusammenschluss von insgesamt acht Museen und einem Sammlungszentrum, die organisationsrechtlich allesamt zur zentralen Bundesverwaltung gehören. Mitglieder der Museumsgruppe sind das Landesmuseum Zürich (inklusive Sammlungszentrum), das Château de Prangins, das Forum der Schweizer Geschichte Schwyz und fünf weitere Museen.

Das Landesmuseum Zürich, das Château de Prangins und das Forum der Schweizer Geschichte Schwyz zeigen, mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die kulturhistorische Entwicklung der Schweiz von der Ur- und Frühgeschichte bis zur Gegenwart. Die übrigen fünf Museen der „MUSEE SUISSE Gruppe“ sind weit stärker spezialthematisch ausgerichtet: Die Ausstellungsinhalte dieser fünf Museen reichen von Schweizer Porzellan und Fayence des 18. Jahrhunderts (ZunftHaus zur Meisen in Zürich), über die Geschichte des Zollwesens (Zollmuseum in Cantine di Gandria), der Geschichte der Zürcher Aufklärung (Museum Bärengasse in Zürich) bis zu Musikautomaten und Musikdosen (Museum für Musikautomaten in Seewen) und einer Domäne, die über Jahrhunderte von einer Familie des Berner Patriziats bewohnt wurde (Schlossdomäne Wildegg in Wildegg).

Neben seinen Ausstellungshäusern verfügt die Museumsgruppe über ein Sammlungszentrum in Affoltern am Albis. Dieses ist für die konservatorisch-restauratorische Betreuung der Sammlungsgegenstände der Museumsgruppe sowie für deren Aufbewahrung zuständig.

1.1.1.2 Weitere Museen und Sammlungen des Bundes

Abgesehen von den insgesamt acht Museen der „MUSEE SUISSE Gruppe“ verfügt der Bund über weitere Museen und Sammlungen¹ beweglicher Kulturgüter, die zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung gehören. Insbesondere sind dies:

- Im Bundesamt für Kultur (BAK) angesiedelt: Das Museo Vela, die Sammlung Oskar Reinhart „Am Römerholz“, das Museum St. Georgen, die Bundeskunstsammlung, die Gottfried Keller-Stiftung, das Eidgenössische Archiv für Denkmalpflege sowie das Centre Dürrenmatt in Neuenburg (die zwei letztgenannten sind Einheiten der Schweizerischen Nationalbibliothek);
- Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich) beheimatet diverse wissenschaftliche Sammlungen, die sie für Studierende, Forschende

¹ Die Abgrenzung zwischen einem Museum und einer Sammlung ist fließend. Die beiden Begriffe werden mitunter auch ohne inhaltliche Differenzierung verwendet. Im Einzelfall ist die Begriffsverwendung oft historisch bedingt.

rinnen und Forscher sowie für die interessierte Bevölkerung bewahrt, aufbereitet und zur Verfügung stellt. Die Sammlungen sind organisatorisch verschiedenen Einheiten der ETH Zürich angegliedert. Zu den bekanntesten Sammlungen zählen die Graphische Sammlung und das Thomas-Mann-Archiv;

- Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) betreut eine umfangreiche Sammlung von historischem Armeematerial.

1.1.2 Die Verselbstständigungsvorlage von 2002

Am 25. November 2002 hat der Bundesrat die Botschaft und den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Stiftung Schweizerisches Landesmuseum an das Parlament verabschiedet.² Die Vorlage sah eine Verselbstständigung aller acht Einzelhäuser der „MUSEE SUISSE Gruppe“ sowie des Sammlungszentrums in Affoltern am Albis in eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit vor.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) beauftragte das EDI nach einer ersten Vordiskussion der damaligen Vorlage mit der Erstellung eines Zusatzberichts über alternative Organisationsmodelle für die „MUSEE SUISSE Gruppe“. Der Bericht des EDI wurde der WBK-S im März 2004 zugestellt. Im Februar 2005 beschloss die WBK-S ihren Eintretensentscheid weiterhin auszusetzen. Die WBK-S beauftragte das EDI, ihm die strategischen und konzeptionellen Grundlagen einer Museumspolitik des Bundes vorzulegen. Diesen Auftrag erfüllte das EDI mit dem Bericht über die Museumspolitik des Bundes (Museumsbericht EDI), der vom Bundesrat am 2. November 2005 genehmigt wurde.³ Mit Entschieden vom 15. Dezember 2005 (Ständerat) und 14. März 2006 (Nationalrat) wies das Parlament die damalige Vorlage zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück.

Folgende Hauptgründe haben zur Rückweisung der Botschaft aus dem Jahr 2002 geführt:

- Erstens das Fehlen einer Gesamtpolitik des Bundes im Museumsbereich und dabei insbesondere der fehlende Einbezug aller Museen und Sammlungen des Bundes in die Vorlage;
- Zweitens die wenig klare Leitidee eines Schweizerischen Nationalmuseums und seine wenig klare Positionierung und Abgrenzung namentlich gegenüber den historischen Museen der Kantone;
- Drittens die vom Parlament als zufällig und inkohärent empfundene Zusammensetzung der „MUSEE SUISSE Gruppe“.

Diesen Mängeln wurde bei der Erarbeitung der neuen Vorlage Rechnung getragen (s. Ziff. 1.3).

² BBl 2003 535

³ Der Museumsbericht EDI ist auf der Homepage des BAK erhältlich (www.bak.admin.ch).

1.3.2 Neuordnung der Subventionen an Drittmuseen

Heute subventioniert der Bund acht Drittmuseen regelmässig und 55 Drittmuseen durch punktuelle Finanzhilfen. Die Subventionen belaufen sich auf zirka 7 Millionen Franken pro Jahr. Die Subventionskredite sind auf vier verschiedene Departemente verteilt. Es bestehen bisher weder Zielformulierungen noch Evaluationen zur Subventionstätigkeit des Bundes im Museumsbereich. Die Auswahl der Subventionsempfänger erfolgt im Einzelfall und ohne übergeordnetes Konzept. Diese Situation ist unbefriedigend.

Die Finanzhilfen des Bundes an Drittmuseen sollen im Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz; KFG) geregelt werden. Die im Kulturförderungsgesetz vorgesehenen Bestimmungen zielen auf eine Subventionspolitik, die klare Prioritäten setzt und die Zuständigkeiten zur Gewährung von Finanzhilfen beim BAK vereinigt (unter Vorbehalt der Finanzhilfe an das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum in Genf. Für dieses Museum soll aufgrund seiner engen Verbindung zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten zuständig bleiben).

1.3.3 Schweizerisches Nationalmuseum

1.3.3.1 Geschichte und Herausforderungen

Die Geschichte der „MUSEE SUISSE Gruppe“ und die aktuellen Herausforderungen, die sich ihr stellen, wurden in der Botschaft zur Vorlage von 2002 sowie im Museumsbericht EDI von November 2005 umfassend dargestellt. Die damaligen Aussagen sind grösstenteils nach wie vor gültig und können in aller Kürze wie folgt zusammengefasst werden:

Die Entwicklung der „MUSEE SUISSE Gruppe“ vom Nukleus Landesmuseum Zürich, gegründet 1890, bis hin zur heutigen Museumsgruppe mit acht Einzelhäusern ist historisch gewachsen und jeweils Einzelkonstellationen entsprungen (insbesondere aufgrund von Schenkungen und Legaten). Eine klare Politik lag den einzelnen Entscheiden nicht zugrunde. Die stark von Einzelentscheiden geprägte Entwicklung hatte zur Folge, dass es der Museumsgruppe heute an übergeordneter Kohärenz fehlt und sie thematisch als divergent erscheint (s. Ziff. 1.1.1.1). Angesichts der grossen und stetig wachsenden Anzahl Museen in der Schweiz sowie ihrer Konkurrenzierung durch die Freizeit- und Unterhaltungsindustrie ist es für eine erfolgreiche Zukunft unabdingbar, das Profil der bisherigen Museumsgruppe zu schärfen und sie besser in der Schweizer Museumslandschaft zu positionieren.

Der Bundesrat schlägt vor, die bisherige „MUSEE SUISSE Gruppe“ zu redimensionieren, ihren Auftrag zu aktualisieren und sie in eine öffentlich-rechtliche Anstalt namens Schweizerisches Nationalmuseum einzubringen.

1.3.3.2 Auftrag und Zusammensetzung

Es gibt in der Schweiz zahlreiche historische Museen. Die kantonalen Museen gehen dabei von einem lokalen, regionalen oder allenfalls überregionalen Ansatz aus. Sie erzählen mehrheitlich die Geschichte des jeweiligen Kantons anhand von Exponaten

aus dem Kantonsgebiet. Damit das Schweizerische Nationalmuseum in der Museumslandschaft Schweiz erfolgreich positioniert werden kann, muss es sich insbesondere von den historischen Museen der Kantone unterscheiden und über ein eigenes, unverkennbares Profil verfügen.

Um die Eigenständigkeit eines historischen Bundesmuseums zu definieren, ist nochmals kurz auf die Geschichte der „MUSEE SUISSE Gruppe“ hinzuweisen. Wie bereits in der Botschaft zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums festgehalten wurde, sollte das Landesmuseum ursprünglich „als grosses Bilderbuch der Schweizer Geschichte dienen“ und anhand herausragender Kulturobjekte den kulturellen Fortschritt bis in das 18. Jahrhundert darstellen. Mit der Fokussierung auf einerseits kunsthandwerkliche Produkte und andererseits auf die Vermittlung der gemeinsamen Wurzeln der Schweiz, seien diese in der Ur- und Frühgeschichte, dem Mittelalter oder der Neuzeit angesiedelt, hat das Museum eigentlich mit seiner Gründung bereits die Vollendung gefunden. Diesem Sammlungs- und Vermittlungsansatz blieb das Landesmuseum nach seiner Gründung über Jahrzehnte verhaftet. Nach Auffassung des Bundesrats sollte das Schweizerische Nationalmuseum künftig namentlich drei übergeordnete Entwicklungsziele verfolgen:

- Darstellung der Geschichte der Schweiz;
- Auseinandersetzung mit der Identität der Schweiz;
- Kompetenzzentrum für andere Museen in der Schweiz.

Im Unterschied zu heute soll das Schweizerische Nationalmuseum nur über Einzelhäuser verfügen, die in das Gesamtkonzept passen und zur Erfüllung des Bundesauftrages einen wesentlichen Beitrag leisten können. Aus diesem Grund soll das Schweizerische Nationalmuseum aus denjenigen Einzelhäusern der bisherigen „MUSEE SUISSE Gruppe“ bestehen, die klar als kulturhistorische Museen zu qualifizieren sind. Es sind dies: Das Landesmuseum Zürich, das Château de Prangins sowie das Forum der Schweizer Geschichte Schwyz, das dem Schweizerischen Nationalmuseum als Ausstellungsort in der Zentralschweiz dienen wird. Im Weiteren ist auch das Sammlungszentrum Affoltern der Anstalt dem Schweizerischen Nationalmuseum anzugliedern. Das Sammlungszentrum, das heute die Sammlungen der „MUSEE SUISSE Gruppe“ beherbergt, soll als nationales Kompetenzzentrum etabliert werden und insbesondere gegen Entgelt Dienstleistungen für andere Museen und Sammlungen in der Schweiz anbieten.

1.3.3.3 Verselbstständigung

Der Bundesrat erwartet vom Schweizerischen Nationalmuseum, dass es sein Geschäftspotential besser ausschöpft, den Eigenfinanzierungsgrad steigert, die Wirkungs- und Besucherorientierung erhöht und die Zusammenarbeit mit Dritten intensiviert. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Schweizerische Nationalmuseum zur Erfüllung der erwähnten Erwartungen als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet werden sollte. Alternative Organisationsmodelle wurden geprüft. Wie das EDI in seinem Bericht vom 17. März 2004 an die WBK-S ausführlich darlegte, verspricht eine Lösung im 3. Kreis des Vier-Kreise-Modells der Verwaltungsführung jedoch am meisten Erfolg:

Die Weiterführung des Status Quo als Museum in der zentralen Bundesverwaltung (1. Kreis) ist keine valable Lösung, da sie den Handlungsspielraum des Schweizerischen Nationalmuseums zu stark einschränkt. Eine Lösung mit FLAG (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget) würde im Vergleich dazu merkbare Vorteile insbesondere in Bezug auf die Wirkungs- und Kundenorientierung bringen. Eine Verselbstständigung zu einer Organisation im 3. Kreis bringt jedoch beträchtliche weitere Verbesserungen insbesondere in Bezug auf eine raschere Entscheid- und Anpassungsfähigkeit, eine höhere Flexibilität im Ressourcenbereich und eine erleichterte Drittmittelakquisition. Insgesamt schafft eine Lösung im 3. Kreis die Voraussetzungen, damit das Schweizerische Nationalmuseum die Erwartungen des Bundesrats in ihrer Gesamtheit erreichen kann.

Zum gleichen Schluss kommt der Corporate-Governance-Bericht des Bundesrats von September 2006. In diesem Bericht wird die bisherige „MUSEE SUISSE Gruppe“ als Organisation qualifiziert, die Dienstleistungen mit Monopolcharakter erbringt.⁵ Der Bericht führt aus: „Die Dienstleistungen mit Monopolcharakter umfassen sehr heterogene Leistungen und schliessen ein breites Gebiet von Aufgaben ein. Der freie Wettbewerb ist bei diesen Dienstleistungen durch Marktversagen oder gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt. Dennoch werden namentlich im Bildungs-, im Forschungs- und im Kulturbereich Leistungen erbracht, die in einer gewissen Konkurrenz zu ähnlichen Leistungen anderer Anbieter stehen und direkt einzelnen Kunden zugeordnet werden können. Die mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauten Einheiten müssen deshalb als selbstständige Einheit mit eigenem Renommee auftreten können, um als solche von Fachkreisen und potenziellen Kunden wahrgenommen zu werden (Visibilität). Ihre Verselbstständigung ermöglicht ihnen zudem die eigene Vermögensfähigkeit, was sie attraktiver für mäzenatische Zuwendungen macht“.⁶

1.3.4 Die übrigen Museen und Sammlungen des Bundes

1.3.4.1 Die restlichen Museen der bisherigen „MUSEE SUISSE Gruppe“

Für die fünf Museen, die zur bisherigen „MUSEE SUISSE Gruppe“ gehörten, die aber gemäss Artikel 6 nicht in das Schweizerische Nationalmuseum integriert werden sollen, sind neue Lösungen zu prüfen:

- Museum Bärengasse: Mit den Räumlichkeiten an der Bärengasse 20 und 22 in Zürich verfügt die „MUSEE SUISSE Gruppe“ über eine attraktive Ausstellungsfläche an guter Lage. Die Ausstellungsfläche wird nach der geplanten Erweiterung des Landesmuseums Zürich nicht mehr benötigt. Die Stadt Zürich prüft als Eigentümerin der Liegenschaften Bärengasse 20 und 22 derzeit eine alternative Nutzung der Liegenschaften. Bis der Erweiterungsbau steht, sollen die Räumlichkeiten an der Bärengasse 20 und 22 weiterhin durch das Schweizerische Nationalmuseum genutzt werden. Die Gesamtkosten des Bundes für die Ausstellungsräume an der Bärengasse 20 und 22 belaufen sich auf rund 327'000 Franken im Jahr.

⁵ BBl 2006 8261

⁶ BBl 2006 8261

- Zunftthaus zur Meisen: Die Räumlichkeiten im Zunftthaus zur Meisen in Zürich werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft angemietet, um der „MUSEE SUISSE Gruppe“ einen geeigneten Ausstellungsraum für ihre Sammlung von Porzellan und Fayence zu bieten. Die Ausstellungsfläche könnte nach der geplanten Erweiterung des Landesmuseums Zürich möglicherweise nicht mehr benötigt werden. Bis dahin sollen die Räumlichkeiten im Zunftthaus zur Meisen dem Schweizerischen Nationalmuseum weiterhin zur Verfügung stehen. Die Gesamtkosten des Bundes für die Ausstellungsräume im Zunftthaus zur Meisen belaufen sich auf rund 210'000 Franken im Jahr.
- Zollmuseum in Gandria: Die Liegenschaft in der sich das Zollmuseum befindet, gehört der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) bezahlt an den Betrieb des Zollmuseums jährlich zirka 60'000 Franken. Im Weiteren erbringt das Landesmuseum Zürich bisher unentgeltliche Personalleistungen zu Gunsten des Zollmuseums. Das Zollmuseum soll an seinem bisherigen Standort weitergeführt werden. Die Gesamtkosten sind durch die EZV zu tragen. Sofern die EZV Dienstleistungen des Schweizerischen Nationalmuseums in Anspruch nimmt, sind die entsprechenden Aufwendungen von der EZV zu entschädigen.
- Schlossdomäne Wildegg: Der Kanton Aargau verfügt mit dem Schloss Hallwyl und dem Schloss Lenzburg über ein starkes Standbein in der Nutzung historischer Bauten als Museen. Die Schlossdomäne Wildegg würde sich gut in das Museumskonzept des Kantons Aargau einfügen. Der Kanton Aargau hat gegenüber dem Bund Interesse an einer allfälligen Übernahme der Schlossdomäne Wildegg signalisiert. Eine Arbeitsgruppe klärt derzeit die offenen Fragen. Bis die entsprechenden Abklärungen für eine allfällige Übertragung an den Kanton Aargau abgeschlossen sind, soll die Schlossdomäne Wildegg durch das Schweizerische Nationalmuseum betrieben werden. Die Gesamtkosten des Bundes für die Schlossdomäne Wildegg belaufen sich auf rund 1,2 Millionen Franken im Jahr.
- Museum für Musikautomaten Seewen: Das Museum für Musikautomaten Seewen soll in Zukunft direkt dem BAK angegliedert werden.

1.3.4.2

Die Kunstmuseen und Kunstsammlungen des BAK

Eine inhaltliche und strategische Kohärenz für sämtliche Kunstmuseen und Kunstsammlungen des BAK ist nur langfristig zu erreichen. Der Grund dafür liegt in der aufgrund von Schenkungen und Legaten erheblichen Heterogenität der Kunstmuseen und Kunstsammlung des BAK. Kurzfristig wird angestrebt, einen gemeinsamen Marktauftritt der Kunstmuseen und Kunstsammlungen des BAK zu entwickeln und die Zusammenarbeit untereinander sowie mit Drittmuseen zu intensivieren. Mittel- bis langfristig ist eine Auslagerung der Kunstmuseen und Kunstsammlungen des BAK in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Organisationsform zu prüfen.

1.3.4.3 Museen und Sammlungen der ETH Zürich

Die ETH Zürich soll auch in Zukunft ihre diversen wissenschaftlichen Sammlungen betreiben. Sie wird sich dabei aber neu an den Grundauftrag nach Artikel 4 Absatz 1 zu halten haben. Der Grundauftrag wird vom Bundesrat im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags für den ETH-Bereich respektive vom ETH-Rat in der Zielvereinbarung mit der ETH Zürich präzisiert (s. Art. 4 Abs. 2).

1.3.4.4 Die militärhistorische Sammlung des VBS

Die militärhistorische Sammlung des Bundes soll weiterhin vom VBS betreut werden. Das BAK wird den Grundauftrag nach Artikel 4 Absatz 1 zusammen mit dem VBS präzisieren (s. Art. 4 Abs. 3).

1.4 Ergebnisse des Vorverfahrens

1.4.1 Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben vom 10. April 2007 unterbreitete das EDI im Auftrag des Bundesrats den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes (Museums- und Sammlungsgesetz; MSG) den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 9. Juli 2007.

[Zusammenfassung der Stellungnahmen].

1.4.2 Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs

Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren [Erwähnung allfälliger Anpassungen].

1.5 Rechtsvergleichung und internationale Standards

1.5.1 Rechtsvergleichung

Die beantragte Verselbstständigung des Schweizerischen Nationalmuseums ist kein isolierter Prozess, sondern findet Vorläufer und Parallelen in anderen europäischen Staaten. Bereits in den 1980-er Jahren begann Grossbritannien seine staatlichen Museen in unabhängige Anstalten öffentlichen oder privaten Rechts umzuwandeln. Das Reformbeispiel Grossbritannien fand bald Nachahmer. Grössere Verselbstständigungsvorhaben waren in den letzten Jahren insbesondere in Österreich und in den Niederlanden zu verzeichnen.⁷

⁷ für Details s. BBl **2003** 554.

1.5.2 Internationale Standards

Im April 2005 erliess der Rat der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Richtlinien für die Corporate Governance von Staatsbetrieben.⁸ Die Richtlinien sind nicht bindend. Da jedoch zu erwarten ist, dass die Richtlinien weltweit Beachtung finden werden, empfiehlt es sich, sie auch in der Schweiz umzusetzen. Der Corporate-Governance-Bericht des Bundesrats von September 2006 soll die Umsetzung der OECD-Richtlinien für die Bundesverwaltung sicherstellen. Die unterbreitete Vorlage entspricht den Vorgaben des Corporate-Governance-Berichts und damit den OECD-Richtlinien für Staatsbetriebe.

1.6 Umsetzung

Zur Umsetzung des Gesetzes sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Der Bundesrat umschreibt die Aufgaben der Museen, die zur dezentralen Bundesverwaltung gehören, und der Sammlungen, die im Eigentum einer Einheit der dezentralen Bundesverwaltung stehen, im Einzelnen (s. Art. 4 Abs. 2);
- Das Bundesamt für Kultur umschreibt in Zusammenarbeit mit der jeweils betroffenen Verwaltungseinheit die Aufgaben der Museen, die zur zentralen Bundesverwaltung gehören, und der Sammlungen, die im Eigentum des Bundes stehen, im Einzelnen (s. Art. 4 Abs. 3);
- Der Bundesrat beaufsichtigt das Schweizerische Nationalmuseum. Er wird prüfen, ob er einzelne Aufsichtsaufgaben, die ihm Artikel 21 zuweist, an das EDI delegieren soll.

1.7 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Vorlage ist nicht unmittelbar finanzrelevant. Sie hat für den Bund insbesondere keine Mehrausgaben zur Folge (s. Ziff. 3.1).

1.8 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Das Postulat Widmer vom 18. März 2002 (02.3068) verlangt im Wesentlichen zu prüfen, ob das Verkehrshaus der Schweiz (VHS) in die „MUSEE SUISSE Gruppe“ einzubeziehen sei. In seiner Botschaft vom 29. November 2002 zum Bundesgesetz über die Stiftung Schweizerisches Landesmuseum hatte der Bundesrat vorgeschlagen, auf eine Integration des VHS einstweilen zu verzichten und die Frage später zu prüfen. Diese Prüfung ist inzwischen erfolgt. Nach Ansicht des Bundesrats ist auf eine Integration des VHS in das zu gründende Schweizerische Nationalmuseum zu verzichten, da das VHS nicht in die Gesamtkonzeption passt. Es wird den Eidgenössischen Räten beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

⁸ Originaltitel englisch: OECD Guidelines on the Corporate Governance of State-Owned Enterprises.

Art. 1 Gegenstand

Die Vorlage hat die Organisation und die Aufgaben der Museen und Sammlungen des Bundes zum Gegenstand. Welche Museen und Sammlungen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, ergibt sich aus den Begriffsdefinitionen nach Artikel 3.

Art. 2 Ziele

Die Bestimmung erwähnt die wichtigsten Ziele der Museumspolitik des Bundes. Zu den Zielen gehört namentlich: Erhalt des kulturellen Erbes (Bst. a), erfolgreiche Positionierung und Vermittlungstätigkeit der Museen und Sammlungen des Bundes (Bst. b und c), Verbesserung der Zusammenarbeit in der Schweizer Museumslandschaft (Bst. d) sowie fachliche Unterstützung von Drittmuseen (Bst. e). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Als weiteres Element kann beispielsweise der Beitrag der Museen und Sammlungen des Bundes zu einem attraktiven Wirtschafts- und Tourismusstandort Schweiz erwähnt werden.

*Art. 3 Begriffe**Bst. a*

Als Museum des Bundes im Sinne des Gesetzes gilt ein Museum, das organisatorisch zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung gehört. Die Terminologie folgt dabei dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁹ (RVOG) und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁰ (RVOV). Nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen Museen und Sammlungen Dritter, die der Bund durch Finanzhilfen unterstützt.

Bst. b

Zu einer Sammlung im Sinne des Gesetzes gehören nur bewegliche Kulturgüter, die im Eigentum des Bundes oder einer Einheit der dezentralen Bundesverwaltung stehen. Nicht erfasst sind somit insbesondere Sammlungen oder einzelne Kulturgüter, die der Bund von Dritten ausgeliehen hat.

*Art. 4 Aufgaben der Museen und Sammlungen des Bundes**Abs. 1*

Die Museen und Sammlungen des Bundes sollen einen Gesamtauftrag erhalten, der für sämtliche Institutionen verbindlich ist. Die Aufzählung der einzelnen Aufgaben in Artikel 4 Absatz 1 basiert auf den klassischen Museums- und Sammlungstätigkeiten, wie sie namentlich in den Statuten des International Council of Museums (ICOM) festgehalten sind. Die Tätigkeiten lassen sich grob in die vier Kategorien Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln einordnen.

Der Grundauftrag nach Artikel 4 Absatz 1 setzt für die einzelnen der vorerwähnten vier Kategorien gewisse Schwerpunkte, welche die Museen und Sammlungen des Bundes bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen haben:

⁹ SR 172.010

¹⁰ SR 172.010.1

So ist beispielsweise im Sammlungsbereich die Zusammenarbeit der Museen und Sammlungen des Bundes untereinander sowie mit anderen Museen und Sammlungen in der Schweiz zentral: Es ist nicht bekannt, wie viele Sammlungen von beweglichem Kulturgut es in der Schweiz gibt. Es sind wohl mehrere Tausend. Bis anhin fand zwischen den verschiedenen Sammlungsträgern der Museumslandschaft Schweiz kein zureichender Informationsaustausch statt. Dies gilt teilweise sogar für die Sammlungsträger des Bundes. Aufgrund der hohen Anzahl Museen und Sammlungen in der Schweiz sowie der fehlenden Sammlungskoordination besteht ein erhebliches Risiko von Doppelspurigkeiten respektive Lücken im Schweizer Patrimonium. Der Bund will deshalb seine eigenen Museen und Sammlungen verpflichten, schriftliche Sammlungskonzepte zu erarbeiten und diese mit Dritten abzustimmen, die in denselben Sammlungsbereichen aktiv sind (Bst. b).

Im Weiteren ist namentlich in der Vermittlungstätigkeit ein Akzent auf den Zugang des Publikums zur Kultur zu setzen (Bst. e). Dies kann beispielsweise durch spezielle Veranstaltungen etwa für Kinder und Jugendliche geschehen.

Zu den in Bestimmung f erwähnten Dienstleistungen für Drittmuseen ist festzuhalten, dass diese gegen Entgelt erfolgen (so auch die Dienstleistungen des Schweizerischen Nationalmuseums nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a).

Abs. 2 und 3

Der Gesamtauftrag nach Artikel 4 Absatz 1 kann aus verständlichen Gründen nicht zu stark in die Einzelheiten gehen, da er für sämtliche Museen und Sammlungen des Bundes verbindlich sein soll. Artikel 4 Absatz 1 ist in der Umsetzung wie folgt zu präzisieren:

Der Bundesrat umschreibt die Aufgaben der Museen, die zur dezentralen Bundesverwaltung gehören, und der Sammlungen, die im Eigentum einer Einheit der dezentralen Bundesverwaltung stehen, im Einzelnen. Für die Sammlungen der ETH Zürich wird der Bundesrat Artikel 4 Absatz 1 im vierjährigen Leistungsauftrag an den ETH-Bereich näher umschreiben. Der ETH-Rat soll anschliessend die Vorgaben des Bundesrats in der Zielvereinbarung mit der ETH Zürich operativ machen. Für das Schweizerische Nationalmuseum enthält Artikel 7 bereits eine erste Ausführungsbestimmung zum Gesamtauftrag nach Artikel 4 Absatz 1. Eine weitere Präzisierung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 wird durch die Festlegung der strategischen Ziele nach Artikel 22 erfolgen.

Das Bundesamt für Kultur umschreibt in Zusammenarbeit mit der jeweils betroffenen Verwaltungseinheit (z. B. in Bezug auf historisches Armeematerial dem VBS) die Aufgaben der Museen, die zur zentralen Bundesverwaltung gehören, und der Sammlungen, die im Eigentum des Bundes stehen, im Einzelnen. Die Präzisierungen werden durch Konzepte und verbindliche Weisungen der betroffenen Verwaltungseinheit vorgenommen.

Art. 5 Rechtsform

Abs. 1

Das Schweizerische Nationalmuseum ist als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu konstituieren. Dies entspricht der vom Bundesrat im Corpo-

rate-Governance-Bericht vorgesehenen Regellösung für Verselbstständigungen.¹¹ Im Übrigen ist anzumerken, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten weitestgehend um eine terminologische Differenz handelt. Für beide Rechtsformen gibt es auf Bundesebene keine allgemeine gesetzliche Regelung. Entscheidend ist deshalb nicht die Bezeichnung der verselbstständigten Einheit, sondern einzig die konkrete Ausgestaltung im jeweiligen Organisationserlass.

Abs. 2

Die Anstalt führt eine eigene Rechnung. Diese soll in die vollkonsolidierte Rechnung des Bundes nach Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005¹² über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz; FHG) einbezogen werden. Auf diese Weise wird eine möglichst umfassende Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes gewährleistet.

Art. 6 Zusammensetzung

Abs. 1

Das Schweizerische Nationalmuseum soll aus denjenigen Einzelhäusern der bisherigen „MUSEE SUISSE Gruppe“ bestehen, die klar als kulturhistorische Museen zu qualifizieren sind. Es sind dies: Das Landesmuseum Zürich, das Château de Prangins und das Forum der Schweizer Geschichte Schwyz. Im Weiteren ist auch das Sammlungszentrum in Affoltern am Albis der Anstalt Schweizerisches Nationalmuseum anzugliedern. Diese Zusammensetzung des Schweizerischen Nationalmuseums garantiert eine bestmögliche Kohärenz und ermöglicht es der Anstalt, ein eigenständiges Profil zu gewinnen (s. auch Art. 7).

Abs. 2

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt die Erkenntnis durchsetzen, dass ein bestimmtes kulturhistorisches Museum oder eine bestimmte kulturhistorische Sammlung des Bundes besser beim Schweizerischen Nationalmuseum aufgehoben ist, kann der Bundesrat dieses Museum oder diese Sammlung dem Schweizerischen Nationalmuseum nachträglich angliedern.

Art. 7 Aufgaben

Das Schweizerische Nationalmuseum ist eine ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und derer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken kulturhistorische Objekte und Materialien sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.

Das Schweizerische Nationalmuseum soll – insbesondere in Abgrenzung zu den historischen Museen der Kantone – die gesamte in der Schweiz lebende Bevölkerung ansprechen. Es ist ein nationales und internationales Schaufenster zur Kultur und Geschichte des Lebensraumes Schweiz. Das Schweizerische Nationalmuseum thematisiert als Museum für Kulturgeschichte in seinen Dauer- und Sonderausstellungen die Entwicklungen auf dem Gebiete der heutigen Schweiz von der Ur- und Frühgeschichte bis in die Gegenwart. Es ist einem weiten Kulturbegriff verpflichtet,

¹¹ BBl 2006 8267 f.

¹² SR 611.0

der Geschichte, angewandte und bildende Kunst sowie Lebenswelten und Wertsysteme zu einer kulturhistorischen Gesamtschau der Schweiz in ihrem nationalen und internationalen Kontext verbindet.

Das Schweizerische Nationalmuseum fördert eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Es vermittelt ein offenes Geschichtsbild, das die Identifikation mit der Schweiz und die Partizipation an ihrer zukunftsorientierten Veränderung unterstützt. Das Schweizerische Nationalmuseum erzählt von der identitätsstiftenden Vielfalt in der Einheit.

Als Kompetenzzentrum soll das Schweizerische Nationalmuseum sein umfassendes museologisches Fachwissen auch anderen Museen und Sammlungen in der Schweiz zur Verfügung stellen. Zu denken ist dabei namentlich an die Kernkompetenzen des Schweizerischen Nationalmuseums im Bereich der Dokumentation sowie der Konservierungs- und Restaurierungsforschung. Soweit die Tätigkeiten des Schweizerischen Nationalmuseums als Kompetenzzentrum einen gewissen Aufwand übersteigen respektive in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern erfolgen, sind die entsprechenden Dienstleistungen kostenpflichtig (s. Art. 8).

Art. 8 Gewerbliche Tätigkeiten

Dieser Artikel regelt die gewerblichen Tätigkeiten der Anstalt. Die gewerblichen Tätigkeiten sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Enger Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt: Es dürfen nur kommerzielle Nebentätigkeiten betrieben werden, die einen engen Zusammenhang zu den gesetzlichen Aufgaben der Anstalt haben (Abs. 1).
- Ausschluss der Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung: Die Anstalt darf sich nicht zu Lasten der Hauptaufgaben zu stark auf die Nebentätigkeiten konzentrieren. Bestünde diese Gefahr, hätte die Aufsichtsbehörde aufsichtsrechtlich einzuschreiten (Abs. 1).
- Mögliche Nebentätigkeiten: Beispielhaft sind in Absatz 2 mögliche Nebentätigkeiten der Anstalt aufgezählt. Die Anstalt kann kostenpflichtige Dienstleistungen für die zahlreichen kleineren und mittleren Museen in der Schweiz erbringen, für deren punktuelle Bedürfnisse namentlich im Bereich des Sammlungsaufbaus und des Sammlungsunterhalts kein adäquates Angebot existiert. Sodann müssen die Museen heute um attraktiv zu sein, ein Bündel von Dienstleistungen wie Museumsshops und Verpflegungsstätten anbieten können. Schliesslich verfügt die Anstalt über attraktive Gebäude und Räumlichkeiten, deren Ambiance sich für vielfältige Veranstaltungen (Konzerte, Filmaufnahmen, Geschäftsessen) eignen.
- Grundsatz der Wettbewerbsneutralität: Die Anstalt muss für ihre gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise verlangen. Eine Quersubventionierung durch Mittel des Bundes an die Anstalt ist nicht erlaubt. Als Kontrollinstrument dient die Vorgabe zum betrieblichen Rechnungswesen, die eine strikte Trennung der verschiedenen Bereiche verlangt (Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4). Damit lassen sich die Kosten und Erträge der einzelnen Dienstleistungen nachweisen und allfällige Verbilligungen durch Mittel aus der Abgeltung des Bundes feststellen (Abs. 3). Zusätzlich wird die Anstalt bei der Erbringung kommerzieller Nebentätigkeiten denselben Regeln wie private Anbieterinnen und Anbieter unterstellt (Abs. 4).

Art. 9 Rechtsverhältnisse

Gemäss Artikel 9 handelt die Anstalt gegenüber ihren Vertragspartnern und Kunden grundsätzlich privatrechtlich. Vorbehalten sind die Rechtsbeziehungen, für welche im vorliegenden Gesetz ausdrücklich das öffentliche Recht vorgesehen wird, wie namentlich dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und der Anstalt betreffend die Liegenschaftsnutzung (s. Art. 16 Abs. 3).

Art. 10 Organe

Das Schweizerische Nationalmuseum wird durch die beiden Organe Museumsrat und Geschäftsleitung geführt und durch eine Revisionsstelle geprüft. Dies entspricht der üblichen Organbestellung bei verselbstständigten Einheiten des Bundes.

Die gesetzliche Treuepflicht nach Absatz 2 für die Mitglieder des Museumsrats sowie der Geschäftsleitung soll die Integrität der verselbstständigten Einheit und ihrer Organe stärken und allfällige Schäden verhindern.

Art. 11 Museumsrat

Abs. 1

Die Mitgliederzahl des Museumsrats wird auf sieben bis neun Mitglieder festgesetzt. Angesichts der Beschränkung der Aufgaben des Museumsrats auf die strategische Leitung des Schweizerischen Nationalmuseums, ist die vorgesehene Mitgliederzahl angemessen. Der Museumsrat soll aus fachkundigen Mitgliedern bestehen. Das Anforderungsprofil hat der strategischen Ausrichtung des Museumsrats zu entsprechen. Deshalb ist der Museumsrat mit Persönlichkeiten zu besetzen, die einerseits über Erfahrung im kulturpolitischen Umfeld und andererseits über ausgewiesene Kenntnisse in der Beaufsichtigung von Exekutivorganen respektive im Management von Organisationen verfügen. Eine Vertretung der Bundesverwaltung im Museumsrat ist nicht vorgesehen.

Abs. 2

Die Wahl des Museumsrats durch den Bundesrat entspricht den Vorgaben des Corporate-Governance-Berichts und der gebräuchlichen Regelung bei dezentralen Verwaltungseinheiten des Bundes (s. beispielsweise Art. 22 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³ über die Schweizerische Exportrisikoversicherung [Exportrisikoversicherungsgesetz; SERVIG]).

Bei der Wahl des Museumsrats wird der Bundesrat nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung der Landesteile, der Geschlechter, der Sprachen und der Altersgruppen achten. Diese zusätzlichen Auswahlkriterien sind jedoch neben dem Erfordernis der Fachkunde sekundärer Natur. Stehen nicht genügend fachkundige Kandidatinnen oder Kandidaten zur Auswahl, ist in Kauf zu nehmen, dass die zusätzlichen Auswahlkriterien während einer bestimmten Amtsdauer nicht angemessen zum Tragen kommen.

Die Standortkantone des Schweizerischen Nationalmuseums (Kantone Zürich, Waadt und Schwyz) werden im Museumsrat nur vertreten sein, sofern sie sich in angemessener Weise an der Finanzierung der Anstalt beteiligen.

¹³ SR 946.10

Die vorgesehene Amtsdauer des Museumsrats von vier Jahren steht in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Verordnung vom 3. Juni 1996¹⁴ über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung).

Abs. 3

Absatz 3 erwähnt die Möglichkeit, Mitglieder des Museumsrats aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abzurufen. Eine Abberufung kommt namentlich in Frage, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Pflichtverletzung begangen hat.

Abs. 4

Der Museumsrat ist das strategische Leitungsorgan des Schweizerischen Nationalmuseums. Er trifft die Entscheide gemäss den Bestimmungen a bis h.

Bst. a

Die strategischen Ziele des Schweizerischen Nationalmuseums werden nach Artikel 22 Absatz 1 vom Bundesrat jeweils für vier Jahre festgesetzt. Der Museumsrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele. Die unternehmensseitige Umsetzung der strategischen Ziele erfolgt unter anderem durch Bestimmungen in der Geschäftsordnung, die vom Museumsrat erlassen wird (s. Bst. h).

Bst. b

Der Museumsrat verabschiedet das Budget. Der Museumsrat wird festlegen, welche Angaben er von der Geschäftsleitung zur Verabschiedung des Budgets benötigt.

Bst. c

Der Museumsrat nimmt jährlich den Geschäftsbericht der Anstalt ab und unterbreitet ihn vor seiner Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung. Der Bundesrat könnte die Genehmigung verweigern, wenn er mit grundlegenden Punkten der Berichterstattung nicht einverstanden ist. Der Inhalt richtet sich sinngemäss nach dem Obligationenrecht (Art. 662 Obligationenrecht¹⁵). Der Geschäftsbericht enthält einerseits Angaben zur Aufgabenerfüllung des abgelaufenen Geschäftsjahrs. Damit kommt ihm der Charakter eines Rechenschaftsberichts zu. Andererseits bilden namentlich statistische Angaben sowie die Jahresrechnung Bestandteile des Geschäftsberichts.

Bst. d

Der Museumsrat ernennt die Direktorin oder den Direktor. Die Wahl sowie eine allfällige Auflösung des Arbeitsverhältnisses unterstehen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Bst. e

Der Museumsrat legt die Grösse der Geschäftsleitung fest und ernennt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors deren Mitglieder. Entsprechend ist der Museums-

¹⁴ SR 172.31

¹⁵ SR 220

rat auch zuständig, Mitglieder der Geschäftsleitung abzusetzen, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte.

Bst. f

Der Museumsrat übt auch Kontrollfunktionen aus. Als Gegengewicht zur starken Stellung der Geschäftsleitung überwacht der Museumsrat die Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung. Der Museumsrat hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überprüfen, Missstände aufzuspüren und in der Folge deren Beseitigung anzuordnen. Erkennt der Museumsrat gravierende Probleme in der Organisation oder Führung der Anstalt und ist die Geschäftsleitung ausser Stande, sie zu beheben, muss der Museumsrat entsprechend einschreiten.

Bst. g

Der Museumsrat erlässt das Personalreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. Das Personalreglement enthält Bestimmungen zur Entlohnung, zu den Nebenleistungen und zu weiteren Vertragsbedingungen für das Personal des Schweizerischen Nationalmuseums (s. Art. 14).

Bst. h

Im vorliegenden Entwurf sind nur die grundlegenden organisatorischen Rahmenbedingungen der Anstalt festgelegt. Das Schweizerische Nationalmuseum verfügt damit über eine weitgehende Organisationsautonomie. Eine der Hauptkompetenzen des Museumsrats ist die detaillierte Regelung der Organisation des Schweizerischen Nationalmuseums in der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird beispielsweise zu regeln sein, ob das Sammlungskonzept des Schweizerischen Nationalmuseums von der gesamten Geschäftsleitung oder nur von der Direktorin oder dem Direktor der Anstalt zu genehmigen ist.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Entschädigung für die Mitglieder des Museumsrats. Dabei kommen Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁶ (BPG) sowie die darauf abgestützte Verordnung vom 19. Dezember 2003¹⁷ über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes (Kaderlohnverordnung) zur Anwendung.

Art. 12 Geschäftsleitung

Abs. 1

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der Stiftung. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Abs. 2

Die Direktorin oder der Direktor steht der Geschäftsleitung des Schweizerischen Nationalmuseums vor. Er stellt das Personal an und vertritt die Anstalt gegen aussen. Die weiteren Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung (s. Abs. 3).

¹⁶ SR 172.220.1

¹⁷ SR 172.220.12

Abs. 3

Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Bundesrat gewählt und kann von diesem aus wichtigen Gründen abberufen werden. Wie im Corporate-Governance-Bericht vorgesehen¹⁸, richtet sich der Prüfauftrag der Revisionsstelle, ihre Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit, Amtsdauer und Berichterstattung sinngemäss nach den Artikeln 727-731a des Obligationenrechts.¹⁹ Die Berichterstattung der Revisionsstelle erfolgt jedoch, anders als bei Aktiengesellschaften, an den Museumsrat und an den Bundesrat.

Art. 14 Personal

Abs. 1

Das Personal des Schweizerischen Nationalmuseums und die Geschäftsleitung werden privatrechtlich angestellt. Die Arbeitsverhältnisse unterstehen damit dem Obligationenrecht (Art. 319 ff. OR). Dies hat unter anderem zur Folge, dass die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von einem Zivilgericht beurteilt werden (s. Art. 6 Abs. 7 BPG). Zur vorgesehenen privatrechtlichen Anstellung ist Folgendes festzuhalten: Der Bundesrat wird voraussichtlich im Spätsommer 2007 einen Zusatzbericht zum Corporate-Governance-Bericht von September 2006 verabschieden. Der Zusatzbericht soll insbesondere die Frage des Rechtsstatus des Personals von verselbständigten Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung behandeln. Die Botschaftsvorlage zum Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes soll nach diesem Zusatzbericht ausgerichtet werden.

Abs. 2

Die Anstalt hat bei ihrer Personalpolitik die Artikel 4 und 5 BPG zu berücksichtigen. Der Verweis auf Artikel 4 BPG stellt sicher, dass das Personal des Schweizerischen Nationalmuseums auf zweckmässige, wirtschaftliche und sozial verantwortbare Weise eingesetzt wird. Der Bund wird nach Artikel 5 BPG zudem die Steuerung (Controlling) und die Berichterstattung (Reporting) über die Personalpolitik der Anstalt beibehalten. Das Controlling erfolgt über die Genehmigung des Personalreglements. Das Reporting erfolgt im Rahmen der periodischen Berichterstattung des Bundesrats an die Eidgenössischen Räte zur Personalpolitik des Bundes.

Abs. 3

Für die Direktorin oder den Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung finden die Artikel 6a BPG sowie die Kaderlohnverordnung Anwendung.

Abs. 4

Der Museumsrat wird im Personalreglement Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen des Personals festlegen. Die Vorlage verwendet mit „Entlohnung“, „Nebenleistungen“ und „weiteren Vertragsbedingungen“ Begriffe, welche

¹⁸ BBl 2006 8270

¹⁹ SR 220

aus der Kaderlohnverordnung stammen und in dieser genauer umschrieben werden: Als Nebenleistungen gelten beispielsweise alle zusätzlich zum Lohn erbrachten Geldleistungen wie Bonifikationen. Als weitere Vertragsbestimmungen werden Kündigungsfristen erwähnt. Das Personalreglement ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Genehmigungsvorbehalt des Bundesrats lässt sich dadurch rechtfertigen, dass das Schweizerische Nationalmuseum zum grossen Teil durch den Bund finanziert wird. Der Bundesrat erwartet eine Ausgestaltung des Personalreglements, die eine annähernde Äquivalenz im Verhältnis zu den Leistungen an das Bundespersonal sicherstellt.

Abs. 5

Das Personal der Anstalt soll bei der Pensionskasse des Bundes versichert werden. Es besteht eine Anschlusspflicht. Ein Austritt aus der Pensionskasse des Bundes ist damit nicht erlaubt.

Art. 15 Sammlungsgegenstände

Abs. 1

Die von der bisherigen „MUSEE SUISSE Gruppe“ betreute Sammlung steht mehrheitlich im Eigentum des Bundes. Daneben verfügt die bisherige „MUSEE SUISSE Gruppe“ aber auch über zahlreiche Deposita aus den Kantonen und von Dritten. Nach Artikel 15 Absatz 1 soll das Schweizerische Nationalmuseum vom Bund die Sammlungsgegenstände der heutigen „MUSEE SUISSE Gruppe“ zur Nutzniessung in sinngemässer Anwendung von Artikel 745 ff. Zivilgesetzbuch²⁰ übertragen erhalten. Vorbehalten bleiben die Sammlungsgegenstände des Bundes, die vertraglich oder thematisch zum Museum für Musikautomaten Seewen gehören oder von diesem seit Jahren betreut werden. Für diese Sammlungsgegenstände – namentlich Musikautomaten, Phonographen und Grammophone – wird eine Inventarliste erstellt und vom Bundesrat genehmigt (Art. 27 Abs. 2 Bst. b).

Abs. 3

Neue Sammlungsgegenstände, welche die Anstalt erwirbt (Kauf, Schenkung usw.), stehen von Gesetzes wegen im Eigentum des Bundes und werden der Anstalt zur Nutzniessung übertragen.

Abs. 4

Die Sammlungsgegenstände des Bundes, an denen das Schweizerische Nationalmuseum eine Nutzniessung erhalten soll, werden von diesem im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) nur ausnahmsweise privat versichert. Das Schweizerische Nationalmuseum verfügt über ein umfassendes Dispositiv zur Verhinderung von Schäden an Sammlungsgegenständen (Überwachungsmassnahmen, Feuerschutz, spezielle Transporte usw.). In den letzten Jahrzehnten ist kein einziger grösserer Schadenfall eingetreten. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Sammlungsgegenstände des Bundes in der Regel nicht zu versichern. Im Übrigen könnte der kulturhistorische Verlust im Falle eines Totalschadens an einem Sammlungsobjekt des Bundes auch kaum durch eine Versicherungsleistung in Geld aufgewogen werden.

²⁰ SR 210

Bei Leihgaben anderer Institutionen an das Schweizerische Nationalmuseum bestehen die Leihgeber in aller Regel auf einem umfassenden Versicherungsschutz ihrer Leihobjekte. Für solche Objekte ist vorgesehen, dass das Schweizerische Nationalmuseum die Leihgaben vollumfänglich oder bis zu einer gewissen Versicherungssumme privat versichert. Der Bund kann das Risiko aber auch vollumfänglich oder bei einer teilweisen Versicherungsdeckung im Umfange der Differenz zwischen der Privatversicherungssumme und dem Verkehrswert der Leihgaben übernehmen, wenn dies für den Bund insgesamt vorteilhafter erscheint. Da das Budget des Schweizerischen Nationalmuseums auch in Zukunft überwiegend durch den Bund finanziert wird, ist der Abschluss einer Privatversicherung durch das Schweizerische Nationalmuseum für den Bund grundsätzlich nur vorteilhafter, falls ein erhebliches Schadensrisiko besteht (etwa bei besonders fragilen Objekten oder bei gefährlichen Transportrouten). Die Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Schweizerischen Nationalmuseum und dem Bund geregelt (s. Abs. 5).

Abs. 5

Die Einzelheiten in Bezug auf die Sammlungsgegenstände werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund, vertreten durch das BAK, und der Anstalt geregelt. Die Einzelheiten in Bezug auf die Versicherung von Sammlungsgegenständen nach Absatz 4 werden ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund, vertreten durch die EFV, und der Anstalt geregelt.

Art. 16 Liegenschaften

Die Museumsliegenschaften des Bundes in Zürich, Prangins, Schwyz und Affoltern am Albis (Sammlungszentrum) sollen der Anstalt vom Bund zur Nutzniessung in sinngemässer Anwendung von Artikel 745 ff. Zivilgesetzbuch²¹ übertragen werden. Die Unterhaltspflicht verbleibt beim Bund. Die Anstalt wird dem Bund für die Nutzung der Liegenschaften eine angemessene Abgeltung bezahlen. Die Abgeltung wird mit den Beiträgen des Bundes an die Anstalt verrechnet. Die Begründung der Nutzniessung und die Einzelheiten der Liegenschaftsnutzung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesamt für Bauten und Logistik, und dem Schweizerischen Nationalmuseum geregelt.

Art. 17 Finanzierung

Abs. 1

In Zukunft soll das Parlament alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen für die Tätigkeit des Schweizerischen Nationalmuseums festlegen. Grundlage für den Zahlungsrahmen bildet eine Finanzierungsbotschaft, welche die gesamte Tätigkeit des BAK, der Pro Helvetia und des Schweizerischen Nationalmuseums umfasst. In dieser Finanzierungsbotschaft wird der Bundesrat die Schwerpunkte der Tätigkeit der drei Bereiche für die jeweils nächsten vier Jahre darlegen. Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002²² über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz; ParlG) wird das Parlament die Möglichkeit haben, die Schwerpunkte mit spezifischen Kreditbeschlüssen zu versehen. Im Rahmen der nach Artikel 22

²¹ SR 210
²² SR 171.10

Absatz 2²³ des Kulturförderungsgesetzes vom ...²⁴ bewilligten Kredite werden dem Schweizerischen Nationalmuseum jährliche Beiträge ausbezahlt. Im Weiteren wird das Schweizerische Nationalmuseum auch in die im Kulturförderungsgesetz vorgesehene Kulturstatistik und Kulturevaluation einzubeziehen sein.

Abs. 2

Der Eigenfinanzierungsgrad der „MUSEE SUISSE Gruppe“ beträgt bisher, berechnet auf der Grundlage der selbst erwirtschafteten Mittel sowie der Zuschussfinanzierung durch Spenden und öffentlichen Beiträgen an den Gesamteinnahmen, gerade einmal 5,6%.²⁵ Dies liegt deutlich unter dem Durchschnitt der historischen Museen in der Schweiz. Der Bundesrat erwartet vom Schweizerischen Nationalmuseum eine deutliche Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades. Zur Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades sind die Instrumente nach Absatz 2 verstärkt zu aktivieren (Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten, Sponsoring usw.).

Art. 18 Tresorerie

Das Schweizerische Nationalmuseum schliesst sich für die Verwaltung seiner liquiden Mittel der zentralen Tresorerie des Bundes an. Zur Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft kann der Bund die Anstalt mit Fremdkapital versorgen. Abgewickelt werden solche Darlehen über ein Kontokorrent der Anstalt beim Bund. Im Gegenzug legt die Anstalt ihre überschüssigen Gelder beim Bund an. Auf diesen Geldern bezahlt ihr der Bund marktkonforme Zinsen. Die Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund, vertreten durch die EFV, und dem Schweizerischen Nationalmuseum geregelt.

Art. 19 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Schweizerischen Nationalmuseums hat die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig darzustellen. Dabei folgt die Anstalt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit und Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards. Der Museumsrat wird unter Berücksichtigung dieser Grundsätze den Rechnungslegungsstandard bestimmen. Das angewendete Regelwerk ist offenzulegen. Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Kosten und Erträge der gewerblichen Tätigkeiten nach Artikel 8 ausgewiesen werden können.

Art. 20 Steuern

In Übereinstimmung mit Artikel 62d RVOG wird die Anstalt im Rahmen ihrer nichtgewerblichen Tätigkeiten von jeder Besteuerung durch die Kantone und Gemeinden befreit.

Für die Besteuerung durch den Bund gilt Folgendes: Sofern die Anstalt eine Dienstleistungstätigkeit im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern erbringt, wie beispielsweise die Restaurierung von Kulturgütern für Dritte, unterliegt sie der Mehrwertsteuerpflicht. Der Gesetzgeber hat überdies darauf verzichtet, den Bund

²³ Artikelnummerierung kann sich bis zur Verabschiedung der Botschaft zum Kulturförderungsgesetz durch den Bundesrat noch ändern.

²⁴ SR ...

²⁵ Basis: Geschäftsjahr 2006.

und seine verselbstständigten Betriebe von der subjektiven Steuerpflicht der Verrechnungssteuer sowie den Stempelabgaben zu befreien, weshalb auch diese Steuern von der Steuerbefreiung ausgenommen sind.

Für Gewinne aus gewerblichen Tätigkeiten nach Artikel 8 ist das Schweizerische Nationalmuseum steuerpflichtig.

Art. 21 Aufsicht

Gemäss Artikel 8 Absatz 4 RVOG beaufsichtigt grundsätzlich der Bundesrat die dezentralisierten Verwaltungseinheiten und die Träger von Verwaltungsaufgaben des Bundes, die nicht der zentralen Bundesverwaltung angehören. Gestützt auf diese Bestimmung soll die Aufsicht über das Schweizerische Nationalmuseum beim Bundesrat liegen. Der Bundesrat kann im Rahmen seiner Organisationskompetenz regeln, wie er diese Aufsichtsfunktion wahrnehmen will (Art. 24 RVOG). Er kann seine Aufsichtsaufgabe namentlich ganz oder teilweise an das EDI delegieren. Eine solche Delegation wird insbesondere für die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts der Anstalt zu prüfen sein.

Der Bundesrat übt seine Aufsichtsfunktion insbesondere durch die Wahl des Museumsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten, die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Personalreglements sowie durch die Entlastung des Museumsrats aus.

Zur Ausübung seiner Aufsicht stehen dem Bundesrat folgende Instrumente zur Verfügung: die Berichterstattung des Museumsrats über die Erreichung der strategischen Ziele, der Geschäftsbericht, der Bericht der Revisionsstelle und die Berichterstattung der Eidgenössischen Finanzkontrolle über allenfalls im Berichtsjahr durchgeführte Prüfungen.

Bei tatsächlichen oder sich abzeichnenden Fehlentwicklungen, die im Rahmen der Aufsicht festgestellt werden, kann der Bundesrat die folgenden Massnahmen ergreifen: Änderung der strategischen Ziele, Verweigerung der Genehmigung des Geschäftsberichts, Verweigerung der Entlastung des Museumsrats, Abberufung von Mitgliedern des Museumsrats während der Amtsdauer und Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber Anstaltsorganen.

Die Oberaufsicht über die Anstalt liegt bei den eidgenössischen Räten. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 169 der Bundesverfassung (BV)²⁶ sowie aus den Bestimmungen des Parlamentsgesetzes. Beim Schweizerischen Nationalmuseum wird es in erster Linie darum gehen, zu prüfen, ob der Bundesrat seine Interessen als Eigner beziehungsweise die ihm zugewiesenen Aufgaben und Funktionen korrekt wahrnimmt (indirekte Oberaufsicht). Im Weiteren ist die Eidgenössische Finanzkontrolle unabhängig von der Wahl der Revisionsstelle für die Finanzaufsicht über die Anstalt zuständig.

Art. 22 Strategische Ziele

Abs. 1

Der Bundesrat führt die Anstalt inhaltlich über strategische Ziele, die für jeweils vier Jahre festgelegt werden. Über die strategischen Ziele wird der Bundesrat der Anstalt

gewisse unternehmensbezogene und aufgabenbezogene Vorgaben machen und diese Vorgaben mit Wirkungsindikatoren versehen. Die aufgabenbezogenen Vorgaben konkretisieren die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Anstalt (s. Art. 4 Abs. 2 und Art. 7). Im Weiteren können die strategischen Ziele einzelne Tätigkeitsschwerpunkte aus der Finanzierungsbotschaft präzisieren (s. Art. 17 Abs. 1).

Der Museumsrat wird in die Erarbeitung der strategischen Ziele des Bundesrats einbezogen. In der Praxis wird der Museumsrat dem BAK erste Vorschläge für die strategischen Ziele der jeweiligen Vierjahresperiode unterbreiten. Die Vorschläge werden anschliessend zwischen dem BAK und dem Museumsrat bereinigt und dem Bundesrat zur Verabschiedung unterbreitet.

Die strategischen Ziele werden nach ihrer Festlegung durch den Bundesrat im Bundesblatt publiziert.

Abs. 2

Die Erreichung der strategischen Ziele wird vom Bundesrat jährlich geprüft. Grundlage der Prüfung bildet der Bericht des Museumsrats über die Erreichung der strategischen Ziele. Sofern der Bundesrat zusätzliche Informationen benötigt, hat er gestützt auf seine Aufsichtsfunktion nach Artikel 21 ein umfassendes Einsichtsrecht und kann von der Anstalt zusätzliche Abklärungen und Informationen verlangen.

Art. 23 Aufgaben

Die übrigen Museen und Sammlungen des Bundes erfüllen den Auftrag nach Artikel 4 in den vom Schweizerischen Nationalmuseum nicht abgedeckten Bereichen. Die Aufgaben der einzelnen Museen und Sammlungen erfolgt durch den Bundesrat respektive durch das BAK in Zusammenarbeit mit der jeweils betroffenen Verwaltungseinheit. Ziel ist es, die verschiedenen Tätigkeiten der Museen und Sammlungen des Bundes optimal aufeinander abzustimmen.

Wie bereits erwähnt wurde, wird in Bezug auf die Kunstmuseen und Kunstsammlungen des BAK kurzfristig angestrebt, einen gemeinsamen Marktauftritt zu entwickeln und die Zusammenarbeit untereinander sowie mit Drittmuseen zu intensivieren. Mittel- bis langfristig ist eine Auslagerung der Kunstmuseen und Kunstsammlungen des BAK in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Organisationsform zu prüfen (s. Ziff. 1.3.4.2).

Art. 24 Übertragung auf Dritte

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage, damit der Bundesrat die Schlossdomäne Wildeggen unkompliziert auf einen neuen Rechtsträger übertragen kann, sofern die diesbezüglichen Gespräche mit dem Kanton Aargau erfolgreich verlaufen (s. Ziff. 1.3.4.1).

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes werden das geltende Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums sowie zwei Bundesbeschlüsse aus dem Jahr 1902 und 1970 aufgehoben.

Art. 26 Änderung des bisherigen Rechts

Auf die Anstalt soll das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994²⁷ über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung finden. Zu diesem Zweck ist das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zu ergänzen.

Art. 27 Errichtung des Schweizerischen Nationalmuseums

Die Bestimmung regelt verschiedene Modalitäten zur Errichtung der Anstalt und zum Übergang von Werten, Rechten und Pflichten von der bisherigen „MUSEE SUISSE Gruppe“ auf das Schweizerische Nationalmuseum.

Art. 28 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Museen und des Sammlungszentrums nach Artikel 6 Absatz 1 gehen im Zeitpunkt, in dem das Schweizerische Nationalmuseum Rechtspersönlichkeit erlangt, auf dieses über.

Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs und der organisatorischen Einordnung. Hingegen besteht während der Dauer eines Jahres Anspruch auf den bisherigen Lohn. Die Direktorin oder der Direktor der bisherigen „MUSEE SUISSE Gruppe“ wird mit Erlangung der Rechtspersönlichkeit des Schweizerischen Nationalmuseums zu dessen Direktorin oder Direktor.

Art. 29 Zuständige Arbeitgeberin

Diese Norm stellt klar, dass das SNM zuständige Arbeitgeberin für alle bisherigen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbezügerinnen und –bezüger bleibt, die bis anhin den Museen und dem Sammlungszentrum der „MUSEE SUISSE Gruppe“ zugeordnet waren. Gleiches gilt für Invalidisierungen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgen. Artikel 29 entspricht der Lösung, welche die Bundesversammlung im Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006²⁸ über die Pensionskasse des Bundes festgelegt hat.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Gründung des Schweizerischen Nationalmuseums sowie die übrigen in der Vorlage vorgesehenen Massnahmen sind für den Bund haushaltneutral:

Im Voranschlag 2007 des BAK sind für Aufwendungen der bisherigen „MUSEE SUISSE-Gruppe“ insgesamt 25,4 Millionen Franken eingestellt (finanzwirksame Sach- und Personalausgaben). Dazu kommen verschiedene Aufwendungen von Ressourcen- und Querschnittsämtern der Bundesverwaltung (namentlich Informatik-, Telefon-, Unterhalts- und Liegenschaftskosten), die vom Bundesrat in der Botschaft vom 25. November 2002 zu einem Bundesgesetz über die Stiftung Schweizerisches Landesmuseum auf jährlich insgesamt 6,3 Millionen Franken beziffert wurden.²⁹

²⁷ SR 172.056.1

²⁸ BBl 2007 21 (Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2007).

²⁹ BBl 2003 603

Die Aufwendungen der Ressourcen- und Querschnittsämtler für die „MUSEE SUISSE-Gruppe“ haben sich seit dem Jahr 2002 nicht wesentlich verändert und dürften im Jahr 2007 unter Berücksichtigung der Teuerung rund 6,5 Millionen Franken betragen. Insgesamt erhält die „MUSEE SUISSE-Gruppe“ somit vom Bund im Jahr 2007 Mittel in der Höhe von insgesamt 31,9 Millionen Franken.

Für die Finanzierung des Schweizerischen Nationalmuseums, des Museums für Musikautomaten Seewen sowie allenfalls der Schlossdomäne Wildegg genügen in den nächsten Jahren die im Jahr 2007 vom Bund bereitgestellten Mittel von insgesamt 31,9 Millionen Franken. Mittelfristig besteht hingegen für die Erneuerung der bundeseigenen Museen und Sammlungen ein noch nicht bezifferbarer Mehrbedarf (namentlich für Erneuerung der Dauerausstellungen, Positionierung des Sammlungszentrums als nationales Kompetenzzentrum und Aufwertung des Château de Prangins). Die hierfür benötigten Mittel sind durch selbsterwirtschaftete Mittel des Schweizerischen Nationalmuseums und durch zusätzliche Beiträge der Standortgemeinden, -städte und -kantone sowie durch die Übertragung von Bundesmuseen auf neue Träger sicherzustellen.

Die vorstehenden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage werden im Rahmen der Botschaft präzisiert. Die Botschaft wird insbesondere einen Finanzplan für das Schweizerische Nationalmuseum enthalten.

In personeller Hinsicht ist vorgesehen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Schweizerischen Nationalmuseums privatrechtlich anzustellen. Ein Personalmehrbedarf ergibt sich durch die Vorlage nicht.

3.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Gemäss Vorlage soll die Schlossdomäne Wildegg möglicherweise auf den Kanton Aargau übertragen werden. Im Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen den Museumsträger aller Bundesstaatsebenen in Zukunft verbessert werden.

Die Standortkantone des Schweizerischen Nationalmuseums (Kantone Zürich, Waadt und Schwyz) sollen im Museumsrat des Schweizerischen Nationalmuseums nur vertreten sein, sofern sie sich in angemessener Weise an dessen Finanzierung beteiligen.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Überführung des Nationalmuseums in eine selbstständige Anstalt erleichtert die Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor und hat somit positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Durch das klarere Profil der Museen werden auch die jeweiligen Standorte profitieren.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage wurde bereits im Bericht über die Legislaturplanung 1999–2003 angekündigt.³⁰

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes stützt sich auf Artikel 69 Absatz 2 BV, der dem Bund unter anderem die Kompetenz zur Unterstützung von kulturellen Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse gibt.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage berührt keine internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

5.3 Erlassform

Das beantragte Bundesgesetz regelt namentlich die Verselbstständigung der bisherigen MUSEE SUISSE Gruppe und enthält somit wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 BV, die in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung für den Erlass des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 163 Absatz 1 BV (Gesetzgebungskompetenz der Bundesversammlung). Der Erlass unterliegt dem fakultativen Referendum.

5.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Das beantragte Bundesgesetz führt zu keinen Ausgaben und unterliegt somit nicht der Ausgabenbremse.

5.5 Vereinbarkeit mit dem Subventionsgesetz

Die Vorlage enthält keine materiellen Subventionsbestimmungen.

5.6 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Vorlage enthält keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

³⁰ BBl 2000 2338